

HSD NR. 849

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

18.08.2022
Nummer 849

Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Düsseldorf

Vom 18.08.2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Grundordnung der Hochschule Düsseldorf vom 08.10.2015 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 414), geändert durch Satzung vom 14.03.2018 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 595) und Satzung vom 18.09.2020 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 703), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 wird aufgehoben.
2. § 11 wird folgender Absatz angefügt:
„(4) ¹Verfügt die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach der Wahl nicht über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats oder würde die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei Ausscheiden einer Vertreterin oder eines Vertreters der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wegen des Fehlens eines Ersatzmitglieds nicht mehr über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats verfügen, findet eine Nachwahl statt. ²Für die Nachwahl gelten die in der Wahlordnung getroffenen Regelungen entsprechend. ³§ 28 Abs. 4, 5 der Wahlordnung bleibt im Übrigen unberührt.“
3. In § 16 Abs. 1 S. 1 werden vor den Wörtern „Mitgliedern des Senats“ die Wörter „stimmberechtigten oder nichtstimmberechtigten“ eingefügt.

4. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„¹Es wird eine IT-Kommission gebildet, die das Präsidium und den Senat hinsichtlich grundlegender und einrichtungsübergreifender Informationsprozesse der Hochschule sowie allgemein zu Fragen der IT-Strategie und IT-Governance berät. ²Aufgabe der IT-Kommission ist insbesondere die Formulierung von strategischen Empfehlungen
 - a) zur Gestaltung der Informationsinfrastruktur der Hochschule
 - b) zur grundlegenden Koordination der Informationsverarbeitung
 - c) zur Verteilung und zum Einsatz finanzieller und personeller Ressourcen bezogen auf die Informationsprozesse der Hochschule und
 - d) zur Informationssicherheit.“
 - b) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:
„³Die Mitglieder der IT-Kommission werden unter Berücksichtigung ihrer fachlichen Expertise ausgewählt. ⁴Sie sind aufgefordert, in der Kommission die Interessen der gesamten Hochschule und nicht nur die Interessen ihrer Organisationseinheit einzubringen.“
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.
5. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) ¹Die Wahl wird als verbundene Wahl nach § 7 der Wahlordnung durchgeführt sowie durch den Wahlvorstand entsprechend § 8 Wahlordnung vorbereitet und geleitet. ²Der entsprechend der Satzung der Studierendenschaft eingebrachte Wahlvorschlag muss Angaben nach § 14 Abs. 1 Ziff. 1, 3, 5, Abs. 4, 5 der Wahlordnung enthalten und ist innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand oder den von ihm benannten Stellen einzureichen. ³Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der Kandidierenden beiliegen. ⁴Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. ⁵Im Übrigen gilt die Wahlordnung entsprechend.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
6. Nach § 22 wird folgender § 23 eingefügt:

„§ 23 – ÜBERGANGSREGELUNGEN

Für die nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, deren Amtszeit vor dem In-Kraft-Treten der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Düsseldorf vom 18.08.2022 begonnen hat, gilt abweichend von § 4 Abs. 4, dass ihre Amtszeit spätestens mit der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten endet.“

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Hochschule Düsseldorf vom 18.01.2022, 29.03.2022, 17.05.2022 und 05.07.2022.

Düsseldorf, den 18.08.2022

gez.
Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Edeltraud Vomberg

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.